

37. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 78/2019)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, August 2019



Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,
E-Mail: kfz@wko.at, Internet: www.Fahrzeugindustrie.at, DVR 0043273

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 78/2019)

Teil 1:
Erläuterungen zur 37. KFG-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

37. KFG - Novelle

(BGBl. I Nr. 78/2019)

Allgemeines:

Im Frühjahr 2019 wurde eine umfangreiche 37. KFG-Novelle mit Punkten quer durch das Kraftfahrrecht begutachtet. Aufgrund der politischen Turbulenzen mit Rücktritt der damaligen Bundesregierung konnte keine Regierungsvorlage mehr eingebracht werden.

Es wurden aber einige vordringliche und unproblematische Themen aus dem Entwurf der 37. KFG-Novelle herausgelöst und als Initiativantrag einzelner Abgeordneter eingebracht (Antrag 916/A vom 13.6.2019, XXVI.GP):

- 41 t bei der Verwendung von kranbaren Sattelanhängern.
- Mit Mobilkränen soll stets ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden dürfen.
- Grundlage für Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge der Feuerwehren.
- Die ausschließlich fahrzeugspezifischen Daten in der Zulassungsevidenz sollen nach 7 Jahren nur gelöscht werden dürfen, wenn ein Verschrottungsnachweis vorliegt.
- Das Begutachtungsintervall für Fahrzeuge der Klasse L (Motorfahrräder, Motorräder, Quads) soll von derzeit jährlich auf 3-2-1 verlängert werden.

Der Initiativantrag wurde am 19. Juni 2019 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt und beschlossen.

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 3. Juli 2019.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 9. Juli (Ausschuss) und am 11. Juli (Plenum) 2019.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 31. Juli 2019 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 4 Abs. 7a – Gewichtsanhebung auf 41 t für kranbare Sattelanhänger; Mobilkräne dürfen Anhänger zum Transport eines PKW ziehen

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 1. August 2019

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Einerseits wird - um den kombinierten Verkehr mit schwereren kranbaren Sattelaufliegern attraktiver zu gestalten - das höchste zulässige Gesamtgewicht für solche Kombinationen von 40 t auf 41 t erhöht. Das gilt aber nur für Verkehre innerhalb Österreichs.

Andererseits besteht bei betroffenen Unternehmen der Wunsch, einen Pkw auf einem Anhänger zum Mobilkran mitzuführen, um dem Kranfahrer die tägliche An- und Abreise zur Baustelle zu erleichtern. Daher erfolgt die ausdrückliche Regelung, dass mit einem Mobilkran (Autokran) stets ein Anhänger mit einem PKW mitgeführt werden darf, auch wenn die 40 bzw. 44 t Grenze überschritten wird.

2. § 40 Abs. 1 lit. b - Entfall des dauernden Standortes Tulln für Fahrzeuge des Feuerwehrkommandos für Niederösterreich:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2020

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Die Wortfolge „für das Feuerwehrkommando für Niederösterreich“ kann entfallen. Die Zulassung solcher Fahrzeuge erfolgt in Zukunft nicht mehr in Tulln, sondern bei den lokal zuständigen Zulassungsstellen.

3. § 47 Abs. 1 dritter Satz – Löschung der Daten in der Zulassungsevidenz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. August 2019

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Aufgrund der bisherigen Regelung des § 47 Abs. 1 dritter Satz sind die in der Zulassungsevidenz gespeicherten Daten nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

In letzter Zeit bereitet das aber zunehmend Probleme, da verstärkt alte Fahrzeuge, die bereits länger als sieben Jahre abgemeldet waren, ins Ausland verkauft werden, oder Duplikate des Typenscheines benötigt werden. Da die Daten nach sieben Jahren nach der Abmeldung gelöscht werden, macht das dann Probleme bei Bestätigungen für die Erstellung eines Typenscheinduplikates oder bei der Rückfrage einer ausländischen Zulassungsbehörde, da keinerlei Auskünfte betreffend ein solches Fahrzeug gegeben werden können.

Daher sollen die fahrzeugspezifischen Daten nach sieben Jahren ab der Abmeldung nur dann gelöscht werden, wenn eine Verschrottungsbestätigung vorliegt. Die

personenbezogenen Daten sind aber jedenfalls bereits nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

4. § 48 Abs. 4 – Grundlage für ein Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2020

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 34 Z 1:

2. Bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das neue Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich.

Bemerkungen:

Es wird die Grundlage geschaffen, dass auch Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, ein Sachbereichskennzeichen erhalten. In der KDV wird die Bezeichnung „FW“ für solche Fahrzeuge vorgesehen werden. Das gilt für alle Feuerwehren, also für die freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und auch für die Betriebsfeuerwehren.

In der Übergangsvorschrift wird festgelegt, dass die bisherigen Kennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, weitergelten. Ein Umstieg auf die Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber möglich.

Da einige edv-programmtechnische Änderungen durchzuführen sind, kann die Änderung betreffend Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge der Feuerwehren erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

5. § 49 Abs. 4 – Feuerwehr-Korpsabzeichen anstelle des Wappens auf den Kennzeichentafeln:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bei den Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, wird anstelle des Landeswappens das Feuerwehr-Korpsabzeichen auf der Kennzeichentafel angebracht.

6. § 57a Abs. 3 – Verlängerung Begutachtungsintervall für Fahrzeuge der Klasse L:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2020

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 34 Z 2:

2. Die Begutachtungsfristen gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019, gelten auch für bereits vor dem 1. März 2020 zugelassene Fahrzeuge. Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für das nunmehr eine längere Frist gilt, als auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette ersichtlich ist, hat die

Möglichkeit, bei einer Zulassungsstelle die Ausfolgung einer gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019 gelochten Begutachtungsplakette zu verlangen.

Bemerkungen:

Fahrzeuge der Klasse L (Motorfahrräder, Motorräder, Quads, ...) fallen derzeit unter die jährliche Begutachtungsfrist. Das soll nunmehr geändert werden und Fahrzeuge der Klasse L sollen in die Z 3 aufgenommen werden. Damit gilt für diese Fahrzeuge dann dasselbe Begutachtungsintervall wie für PKW (3-2-1).

In der Übergangsvorschrift wird festgelegt, dass Besitzer von Fahrzeugen der Klasse L, für die dann ein längeres Begutachtungsintervall gilt, die Möglichkeit haben, bei einer Zulassungsstelle eine Austauschplakette zu beantragen. Die Beantragung einer Austauschplakette ist somit nur bei den Zulassungsstellen der Versicherungen und nicht auch bei den ermächtigten § 57a-Stellen möglich.

Da einige edv-programmtechnische Änderungen durchzuführen sind, kann die Änderung betreffend das geänderte Begutachtungsintervall für Fahrzeuge der Klasse L erst mit 1. März 2020 in Kraft treten.

7. § 132 Abs. 34 - Übergangsbestimmungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Übergangsbestimmungen wurden bei den einzelnen Punkten behandelt.

8. § 135 Abs. 36 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Bei den einzelnen Punkten behandelt.

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBI. Teil I Nr. 78/2019)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 31. Juli 2019	Teil I
78. Bundesgesetz: 37. KFG-Novelle (NR: GP XXVI IA 916/A AB 641 S. 86. BR: AB 10231 S. 896.)		

78. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 7a werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.“

2. § 40 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für Dienststellen des Landes Niederösterreich mit dem Sitz in Wien oder für den Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich bestimmt sind, als dauernder Standort Tulln,“

3. § 47 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.“

4. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Das Kennzeichen muss mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, beginnen. Bei Kennzeichen für die im § 40 Abs. 1 angeführten Fahrzeuge kann die Bezeichnung der Behörde entfallen. Das Kennzeichen hat weiters, sofern es kein Deckkennzeichen gemäß Abs. 1 ist, bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereiche des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Strafvollzugsverwaltung, der Post oder für die Feuerwehr bestimmt sind, sowie bei Heeresfahrzeugen und bei den im § 54 Abs. 3 und Abs. 3a lit. a und b angeführten Fahrzeugen an Stelle der Bezeichnung der Behörde die Bezeichnung des sachlichen Bereiches zu enthalten. Der Bezeichnung der Behörde, oder, wenn diese entfällt, des sachlichen Bereiches, hat das Zeichen zu folgen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist.“

5. § 49 Abs. 4 siebenter Satz lautet:

„Bei den in § 40 Abs. 1 lit. a angeführten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Bundeswappen, bei den zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Feuerwehr-Korpsabzeichen.“

6. § 57a Abs. 3 lautet:

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
3. bei
 - a) Kraftfahrzeugen
 - aa) der Klasse L und
 - bb) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
 - b) Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h,
 - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und
 - d) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen sowie
 - e) landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,

drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.“

7. Dem § 132 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das neue Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich.
2. Die Begutachtungsfristen gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019, gelten auch für bereits vor dem 1. März 2020 zugelassene Fahrzeuge. Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für das nunmehr eine längere Frist gilt, als auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette ersichtlich ist, hat die Möglichkeit, bei einer Zulassungsstelle die Ausfolgung einer gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019 gelochten Begutachtungsplakette zu verlangen.“

8. Dem § 135 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 7a und § 47 Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes;
2. § 40 Abs. 1 lit. b, § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 mit 1. Jänner 2020;
3. § 57a Abs. 3 mit 1. März 2020.“

Van der Bellen

Bierlein